

# WAHLBEKANNTMACHUNG

## Wahl der weiteren Vizepräsident\*innen

(für die Amtszeit vom 1. April 2022 bis 31.03.2024)

Die Amtszeit des Zweiten Vizepräsidenten und des Dritten Vizepräsidenten der Technischen Universität Berlin endet am 31. März 2022. Der Zentrale Wahlvorstand (ZWV) macht daher die Wahl der weiteren Vizepräsident\*innen nach § 5 der Grundordnung (GrundO) der Technischen Universität Berlin i. d. F. 20. September 2018 (AMBl. TU Nr. 18/2018), sowie § 20 Wahlordnung (WahlO) für die Technische Universität Berlin vom 3. März 2021 (AMBl. TU Nr. 10/2021) wie folgt bekannt:

### 1. Terminübersicht

|                    |                                   |        |
|--------------------|-----------------------------------|--------|
| <b>1. Wahlgang</b> | <b>Mittwoch, 9. Februar 2022</b>  | Raum H |
| <b>2. Wahlgang</b> | <b>Mittwoch, 16. Februar 2022</b> | Raum H |

### 2. Wahlberechtigung

Stimmberechtigt zur Wahl des\*der Zweiten oder Dritten Vizepräsident\*in sind die Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats.

### 3. Wahlgrundsätze

Die Wahl findet im Rahmen einer Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats statt. Die Wahlhandlung wird vom ZWV geleitet. Die vorgeschlagenen Kandidat\*innen werden in geheimer Wahl durch die Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in das Amt gewählt (§ 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 GrundO).

Gewählt ist der\*die Kandidat\*in, der\*die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Erhält keine\*r der Kandidat\*innen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Eine Briefwahl ist nicht möglich, da die Briefwahl für Wahlen in Gremien nicht zulässig ist (§ 48 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BerlHG).

### 4. Abgabe von Wahlvorschlägen § 5 Abs. 3 GrundO

Für das Amt des\*der Zweiten oder Dritten Vizepräsident\*in können die Kandidat\*innen sowohl von dem\*der neugewählten Präsident\*in, dem Akademischen Senat oder dem Erweiterten Akademischen Senat der Technischen Universität Berlin vorgeschlagen werden. An der Technischen Universität Berlin werden bis zu zwei weitere Vizepräsident\*innen gewählt. Für die Wahl der weiteren Vizepräsident\*innen sind diejenigen Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Akademischen Senats oder der einfachen Mehrheit des des Erweiterten Akademischen Senats der Technischen Universität Berlin unterstützt werden (§ 5 Abs. 3 Satz 4 GrundO).

## **5. Veröffentlichung der Wahlvorschläge und Einspruchsfrist gegen die Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge werden vom Zentralen Wahlvorstand am 9. Tag vor dem Wahltag, **am 31.01.2022** durch Aushang im Schaukasten neben der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (Raum 2507, Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel) universitätsöffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung wird den Mitgliedern des Erweiterten Akademischen Senats zugesandt. Neben den Wahlvorschlägen müssen die Zustimmungserklärungen mit den Angaben nach § 9 Abs. 5 WahlO vorliegen. Die Bekanntmachung wird den Mitgliedern des Erweiterten Akademischen Senats zugesandt. Einsprüche gegen die Wahlvorschläge sind von Wahlberechtigten innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntmachung in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des ZWV im Raum H 2507 einzureichen (§ 10 WahlO). Die Frist endet am letzten Werktag um 15:00 Uhr (§ 6 Abs. 3 WahlO).

## **6. Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses**

Das Ergebnis der Wahl wird vom ZWV im Schaukasten neben der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (Raum 2507, Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel) und auf der Homepage (Direktzugang: 19042 bzw. 21744) bekannt gemacht.

## **7. Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis**

Einsprüche gegen das Wahlergebnis sind von Wahlberechtigten innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntmachung in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des ZWV (Raum H 2507) einzureichen (§ 17 WahlO). Die Frist endet am letzten Werktag um 15:00 Uhr (§ 6 Abs. 3 WahlO).

## **8. Bestellung und Amtszeit**

Die gewählten weiteren Vizepräsident\*innen werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senates von Berlin bestellt (§ 5 Abs. 6 GrundO).

Die Amtszeit der weiteren Vizepräsident\*innen beträgt zwei Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des\*der Präsident\*in (§ 5 Abs. 4 GrundO).

Berlin, den 5. Oktober 2021

Im Auftrag

gez.  
**Weberling**  
(Geschäftsstelle des ZWV)

Aushang am: 5. Oktober 2021

Aushang ab: